



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

David Ott

T 058 229 74 58
david.ott@sg.ch
OtD

St.Gallen, 13. Juni 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	23-3433
Teilstrassenplan	Teilstrassenplan «Stelzenweg (Teil-Neuklassierung/Teil-Aufhebung)» (Gemeindestrasse dritter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan Teilstrassenplan «Stelzenweg (Teil-Neuklassierung/Teil-Aufhebung)» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_w. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU 002, Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU 173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebietenzu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
Gemäss Kataster der belasteten Standorte des Kantons St.Gallen liegt das Bauvorhaben innerhalb eines belasteten Standortes mit der Reg.-Nr. 3213A0016 der im Kataster unter der Massnahmenklasse C aufgeführt ist (weitere Massnahmen sind



bei Vorliegen eines Bauvorhabens bzw. Nutzungsänderung durchzuführen). Informationen zu diesem belasteten Standort sind im Internet veröffentlicht unter www.geoportal.ch (Karte «Kataster der belasteten Standorte»). Für weitere Auskünfte ist mit dem im Amt für Umwelt zuständigen Fachspezialist, Herr Heinrich Adler (Tel. 058 229 42 93), Kontakt aufzunehmen.

Das Bauvorhaben kommt gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» auf schadstoffbelasteten Boden (Rebbaugelände) zu liegen. Der Oberboden ist sehr wahrscheinlich mit Schwermetallen (Kupfer, Cadmium, Blei, Zink) belastet. Werden mehr als 50 m³ Oberboden (Humus) abgetragen, sind Massnahmen notwendig. Diese sind rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Stelzenweg (Teil-Neuklassierung/Teil-Aufhebung)»
(Gemeindestrasse dritter Klasse), Situation 1:200 , 2-fach



Kanton St. Gallen GEMEINDE GOLDACH



Stelzenweg

Teilstrassenplan Situation 1:200

Vom Gemeinderat erlassen am: **2. Mai 2023**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: **13. Juni 2023**

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-03

Gezeichnet: dgi

Kontrolliert: sfr

Erstellt am: 20.03.2023